



DirektVersicherung

Sparpreise. Service. Sicherheit.



Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen

Privathaftpflichtversicherung

10.2020

Sparkassen DirektVersicherung AG

Privathaftpflichtversicherung

Kölner Landstraße 33

40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 729-8855

Telefax: 0211 729-8850

meine-privathaftpflichtversicherung@sparkassen-direkt.de

www.sparkassen-direkt.de

Kundeninformation zur Privathaftpflichtversicherung

■ **Vertragsinformationen**

- Vertragsinformationen zur Privathaftpflichtversicherung5
- Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht.....7
- Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages6
- Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes6

■ **Privathaftpflichtversicherung**

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen Direktversicherung - Stand Oktober 2020 - (AHB-Privat 20/SD 10.2020) 10
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen Direktversicherung - Stand Oktober 2020 - (BBVerm-Privat 20/SD 10.2020) 21
- Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen Direktversicherung „**HaftpflichtBasis**“ - Stand Oktober 2020 - (RBE-Privat PHV HB 20/SD 10.2020) 22
- Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen Direktversicherung „**HaftpflichtPlusProtect**“ - Stand Oktober 2020 - (RBE-Privat PHV HPP 20/SD 10.2020) 32
- Zusätzlich mögliche, besondere Vereinbarung zur Privathaftpflichtversicherung der Sparkassen Direktversicherung 42

Bitte lesen Sie die nachfolgenden
Geschäftsbedingungen in Ruhe durch.
Dies sind wichtige Vertragsunterlagen!
Bitte bewahren Sie sie zusammen mit
dem Versicherungsschein auf.



Vertragsinformationen zur Privathaftpflichtversicherung

Informationen zum Versicherer

Identität des Versicherers

Sparkassen DirektVersicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf;
E-Mail: meine-privathaftpflichtversicherung@sparkassen-direkt.de, Tel.: 0211 729-8855, Fax: 0211 729 8850,
www.sparkassen-direkt.de. Amtsgericht Düsseldorf HRB 33527. Sitz der Gesellschaft ist Düsseldorf.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb insbesondere der Kfz-, Hausrat-, Haftpflicht- und Unfallversicherung, die Versicherung von Beistandsleistungen sowie die Vermittlung von Versicherungsverträgen auch in Zweigen, die wir nicht selbst betreiben.

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Für die privaten Sach- und Haftpflichtversicherungen sind gesetzlich keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen erforderlich.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag, an den Sie als Antragsteller zwei Wochen lang gebunden sind, durch Zugang des Versicherungsscheins angenommen haben. Für den Beginn und den Zeitpunkt, ab welchem Versicherungsschutz besteht verweisen wir auf die entsprechende Regelung „Beginn des Versicherungsschutzes“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Sparkassen DirektVersicherung AG, Kölner Landstraße 33, 40591 Düsseldorf

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich errechnet durch die Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrages inklusive Versicherungsteuer (Jahresprämie).

Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besonderer Hinweis

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Zugrundeliegendes Recht und zuständiges Gericht

Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände. Für die Einzelheiten achten Sie bitte auf die entsprechende Regelung „Gerichtsstand“ in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Sprache

Sämtliche Vertragsunterlagen und Bedingungen werden in deutscher Sprache an Sie übergeben. Die Kommunikation wird ebenfalls in deutscher Sprache geführt.

Informationen zum Rechtsweg

Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Falls Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte direkt an uns.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen auch in unserer Hauptverwaltung in Düsseldorf unter den o.g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Wir gehören dem Versicherungsombudsmann e.V. an. Im Falle von Beschwerden können Sie sich als Verbraucher bis zu einem Beschwerdewert von 100.000 Euro an den Ombudsmann wenden. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen und zum Ablauf des Verfahrens können Sie der Verfahrensordnung (VomVO) – einzusehen auf www.versicherungsombudsmann.de – entnehmen.

Die Adresse lautet:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Inanspruchnahme dieses für Sie kostenlosen Verfahrens lässt Ihnen die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiben, selbstverständlich weiterhin offen.

Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Es besteht die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon 0228/4108-0, Telefax 0228 4108-1550, poststelle@bafin.de, www.bafin.de.

Belehrung nach § 37 Absatz 2 VVG über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages

Damit wir Ihnen Versicherungsschutz gewähren können, müssen Sie den vereinbarten Beitrag zahlen.

Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Hinweis zum Versicherungsbeginn, zur Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Regelungen zum Beginn des Versicherungsschutzes zur Fälligkeit des ersten oder einmaligen Beitrages und zur Rechtzeitigkeit der Zahlung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein sowie den für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen.

Hinweis zur Fälligkeit der Zahlung bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandates

Sollten Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat zur Abbuchung der fälligen Beiträge erteilt haben, müssen Sie anstelle der Beitragszahlung sicherstellen, dass wir den Beitrag rechtzeitig vom Konto abbuchen können. Sorgen Sie daher bitte für die erforderliche Deckung.

Belehrung nach § 52 Absatz 1 Satz 2 VVG über den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Für den Fall, dass Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz erteilt wurde, tritt dieser rückwirkend außer Kraft, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie mit der Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages in Verzug geraten sind.

Dies ist der Fall, wenn Sie den genannten Beitrag nicht bis zu dem für Ihren Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen genannten Fälligkeitszeitpunkt, d.h. innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins gezahlt haben.

Eine zusätzliche Mahnung ist nicht erforderlich. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.



Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die beiliegenden Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Angabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht des Rücktritts, der Kündigung, der rückwirkenden Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung
- Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung
- Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung „**HaftpflichtBasis**“
- Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung „**HaftpflichtPlusProtect**“
- Besondere Vereinbarung zur Privathaftpflichtversicherung der Sparkassen DirektVersicherung

Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung – Stand Oktober 2020 – (AHB-Privat 20 /SD 10.2020)

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
 - (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
 - (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
 - (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

2. Vermögensschaden, Abhandenkommen von Sachen

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen

- 2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;
- 2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Versichertes Risiko

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 21 kündigen.

4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- (2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrages innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.
- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von seiner Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1 (2) auf den Betrag von 10.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.
- 4.3 Die Regelungen der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken
- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5. Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.
- Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben werden oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.
- Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.
- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.
- Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.
- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenden ordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Begrenzung der Leistungen

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Deckungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen begrenzt.
- Die Mindestdeckungssumme beträgt bei einer Pflichtversicherung 250.000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
- 6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln
- beruhen.
- 6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz.
- 6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Deckungssummen angerechnet.
- 6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Deckungssumme, so wird die zu leistende Rente

nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Deckungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restdeckungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Deckungssumme abgesetzt.

- 6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7. Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- 7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
- 7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit
- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
 - Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.
- 7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.
- 7.4 Haftpflichtansprüche
- (1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziff. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten,
 - (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
 - (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

Die Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer
- (1) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
 - (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
 - (3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
 - (4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
 - (5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
 - (6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;

Die Ausschlüsse (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

- 7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.
Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- (1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;

- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

- 7.8 **Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.** Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der gesamten Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 **Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.**

- 7.10 (a) **Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.** Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- (b) **Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.**

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken
- oder

- (2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gemäß Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen

oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.11 **Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.**

- 7.12 **Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).**

- 7.13 **Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf**

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.14 **Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch**

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
- (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um
 - (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftes Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.
- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.
- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.
- 7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 9.2 und 9.3 zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

9. Fälligkeit des einmaligen oder ersten Beitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

9.1 Fälligkeit des einmaligen oder ersten Beitrages

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss (z. B. nach Zugang des Versicherungsscheins) zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

9.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht veranlasst ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

9.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Ziff. 9.1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrages eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10. Folgebeitrag

10.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

10.2 Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrages im Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

10.3 Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

(1) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrages auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

(2) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrages oder der Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(3) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge im Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

10.4 Zahlung des Beitrages nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (siehe Ziff. 10.3 (2)) bleibt unberührt.

11. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

11.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrages das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

11.2 Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, die SEPA-Lastschriftvereinbarung in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftigen Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

12. Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

13. Beitragsregulierung

13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Vertragsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

14.1 Allgemeiner Grundsatz

(1) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode steht dem Versicherer für diese Versicherungsperiode nur derjenige Teil des Beitrages zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

(2) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

14.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

(1) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- (2) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- (3) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- (4) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrages verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

14a. Beitrag bei Arbeitslosigkeit

- 14a.1 Eine Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer ein versichertes Beschäftigungsverhältnis aufgrund einer Kündigung oder unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber, die nicht in dem Verhalten des Versicherungsnehmers begründet liegt, verliert und für die Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Versichert ist zudem eine einvernehmliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses im Rahmen der vergleichweisen Erledigung des Kündigungsschutzprozesses oder zur Abwendung einer betriebsbedingten Kündigung.

Ein versichertes Beschäftigungsverhältnis liegt vor, wenn der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung, Freistellung bzw. der Aufhebung länger als 6 Monate ohne Unterbrechung bei ein und demselben Arbeitgeber einer bezahlten Beschäftigung von mindestens 15 Stunden pro Woche nachgeht. Die Beschäftigung muss der Beitragspflicht zur Agentur für Arbeit unterliegen. Ausgeschlossene Beschäftigungsverhältnisse sind Saisonarbeiten sowie Arbeiten, die eine der in § 1 Abs. 2 Schwarzarbeitsgesetz genannten Voraussetzungen für Schwarzarbeit erfüllen.

- 14a.2 Während der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sein, zur Vermittlung zur Verfügung stehen, sich aktiv um Arbeit bemühen und darf währenddessen nicht gegen Entgelt tätig sein. Ein Nebeneinkommen gemäß den Regelungen der geringfügig entlohnten Beschäftigung (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV) zählt nicht als Tätigkeit gegen Entgelt.

- 14a.3 Fälle von Arbeitslosigkeit, bei denen kein Verzicht auf Beitragszahlung für den bestehenden Vertrag zur Privathaftpflichtversicherung erfolgt:

(1) Arbeitslosigkeit, die unmittelbar oder mittelbar auf kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, vorsätzlich herbeigeführte Krankheiten, Kräfteverfall, Selbstverletzung, Unfälle einschließlich ihrer Folgen, versuchte Selbsttötung und Sucht (z. B. Alkohol-, Drogen- oder Medikamentenmissbrauch) sowie Entziehungsmaßnahmen einschließlich Entziehungskuren zurückzuführen ist,

(2) Der Versicherungsnehmer hatte bei Vertragsabschluss bereits Kenntnis von der bevorstehenden Beendigung der versicherten Tätigkeit bzw. es war bei Versicherungsbeginn bereits ein gerichtliches Verfahren im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis rechtshängig oder

(3) Arbeitslosigkeit, die auf ein Beschäftigungsverhältnis bei einem Ehepartner, einem eingetragenen Lebenspartner, einem Partner, mit dem der Versicherungsnehmer in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, oder einem in direkter Linie Verwandten sowie Verwandten zweiten Grades bzw. bei einem Unternehmen, das von dem zuvor genannten Personenkreis oder vom Versicherungsnehmer selbst beherrscht wird (mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile), folgt. Hiervon ausgenommen besteht Versicherungsschutz, wenn es sich um eine betriebsbedingte Kündigung handelt und innerhalb von zwei Wochen zumindest ein weiterer Arbeitnehmer ebenfalls von einer solchen Kündigung betroffen ist, bei dem die besonderen Voraussetzungen im Hinblick auf das Beschäftigungsverhältnis im Sinne des vorhergehenden Absatzes nicht vorliegen.

(4) Arbeitslosigkeit, die durch Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrages eingetreten ist.

- 14a.4 Beitragszahlungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Wird der Versicherungsnehmer arbeitslos, entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung für die Zeit der Arbeitslosigkeit für den bestehenden Vertrag zur Privathaftpflichtversicherung, längstens jedoch für 18 Monate. Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen und Vorauszahlungen erfolgt nicht. Dies gilt auch bei mehrfacher Arbeitslosigkeit (Ziff. 14a.4 (5)).

(2) Die Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen. Wird dem Versicherer eine Arbeitslosigkeit später als drei Monate nach Eintritt in Textform mitgeteilt, so entfällt die Pflicht zur Beitragszahlung erst mit dem Beginn des Monats der Mitteilung.

(3) Für die Geltendmachung sind die hierfür vom Versicherer angeforderten Nachweise auf Kosten des Versicherungsnehmers einzureichen. Der Versicherer kann - dann allerdings auf seine eigenen Kosten - weitere Nachweise, auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen, verlangen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

- (4) Der Anspruch auf Verzicht der Beitragszahlung erlischt – auch rückwirkend –, wenn die Arbeitslosigkeit endet, die vereinbarte Leistungsdauer abläuft oder mit Beendigung des Versicherungsvertrages.
- (5) Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle einer erneuten Arbeitslosigkeit müssen die Voraussetzungen gemäß Ziff. 14a.1 erfüllt sein, um einen erneuten Anspruch wegen Arbeitslosigkeit geltend machen zu können. Erfüllt eine Beschäftigung, die unmittelbar einem im Sinne dieser Bedingungen anerkannten Fall der Arbeitslosigkeit folgt, diese Voraussetzungen nicht, erbringt der Versicherer nur Leistungen für die nicht verbrauchte Leistungsdauer der vorherigen Arbeitslosigkeit.
- (6) Das Ende der Arbeitslosigkeit ist dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

15. Beitragsangleichung

- 15.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- 15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen, geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.
- 15.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziff. 15.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.
- 15.4 Liegt die Veränderung nach Ziff. 15.2 oder 15.3 unter fünf Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

16. Dauer und Ende des Vertrages

- 16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 16.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 16.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 16.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

18. Kündigung nach Beitragsangleichung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Kündigung nach Versicherungsfall

- 19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 19.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

20. nicht belegt

21. Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

22. Mehrfachversicherung

- 22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

23. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil sich der Versicherungsnehmer der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen hat.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Textform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats in Textform geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

23.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

24.1 Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor dem Versicherungsfall zu erfüllen hat, sind die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften.

24.2 Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

24.3 Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

25. Obliegenheiten während und nach Eintritt des Versicherungsfalles

25.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

25.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

26.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

27. Mitversicherte Personen

- 27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4.) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.
- 27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 29.1 Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt und vertraglich nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.
- 29.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

30. Verjährung

- 30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Zuständiges Gericht

- 31.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 31.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 31.3 Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

32. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

33. Kostenvereinbarung

Sie haben Ihren Versicherungsvertrag bei einem Direktversicherer abgeschlossen, dessen Geschäftssystem wegen der notwendigen Kosteneffizienz grundsätzlich nur einen direkten Kontakt mit dem Kunden selbst und eine direkte Beschaffung der über die Homepage bereit gestellten Informationen und etwaiger benötigter Vertragsunterlagen durch diesen vorsieht. Jede weitere Kommunikation über dritte Intermediäre, namentlich Makler, Mehrfachagenten und Honorarberater, belastet daher die Kostenstruktur. Auch dann, wenn bereits die Vermittlung des Vertrages über einen Makler erfolgt, sehen die Maklervereinbarungen der Sparkassen Direkt-Versicherung daher vor:

"Die gesamte Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmer wird direkt zwischen der Sparkassen Direkt-Versicherung AG und dem Versicherungsnehmer geführt."

Wir bitten daher um Verständnis, dass für den Fall, dass Dokumente gemäß § 3 (3) und (4) VVG auf Anforderung durch Sie, einen Makler, Mehrfachagenten oder Honorarberater erstellt und versendet werden müssen, Kosten von 10 Euro (inklusive Umsatzsteuer in gesetzlich bestimmter Höhe) je Anforderung dieser Dokumente anfallen. Darüber hinausgehende Auskünfte werden Kosten - individuell entsprechend dem hierfür erforderlichen Arbeitsaufwand - mit 10 Euro (inklusive Umsatzsteuer in gesetzlich bestimmter Höhe) pro 15 Minuten abgerechnet. Die angeforderten Dokumente werden nach Zahlungseingang übersandt.

**Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden
in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung
– Stand Oktober 2020 – (BBVerm-Privat 20/SD 10.2020)**

(Gilt nur in Verbindung mit den AHB-Privat 20 /SD 10.2020)

1. Falls vereinbart, ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB-Privat 20/SD 10.2020 wegen Versicherungsfällen mitversichert, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - 2.1. durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 2.2. Schäden durch ständige Immission (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen)
 - 2.3. aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;
 - 2.4. aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
 - 2.5. aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
 - 2.6. aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
 - 2.7. aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
 - 2.8. aus
 - (1) Rationalisierung und Automatisierung,
 - (2) Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
 - (3) Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
 - 2.9. aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
 - 2.10. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 2.11. aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen;
 - 2.12. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
 - 2.13. aus dem Abhandenkommen von Sachen, z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Privathaftpflichtversicherung „HaftpflichtBasis“

- soweit vereinbart -

Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken
der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtBasis“

– Stand Oktober 2020 – (RBE-Privat PHV HB 20/SD 10.2020)

(Gilt nur in Verbindung mit den AHB-Privat 20/SD 10.2020 und BBVerm-Privat 20 /SD 10.2020)

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

1.1. Versicherungsnehmer

- a) Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung (AHB-Privat 20/SD 10.2020), der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung (BBVerm-Privat 20/SD 2020) und der nachstehenden Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung HaftpflichtBasis (RBE-Privat PHV HB 20/SD 10.2020) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
- b) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
 - (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige (gemäß Ziff. 1.1.) gesetzliche Haftpflicht folgender Personen:

1.2. Ehegatte

Ehegatte des Versicherungsnehmers.

1.3. Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner des Versicherungsnehmers;

eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

1.4. Lebensgefährte

Lebensgefährte des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sein.

1.5. Kinder des Versicherungsnehmers, seines Lebenspartners oder Lebensgefährten

- a) Unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
 - (1) so lange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - (2) so lange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Mitversichert ist auch die vorübergehende Tätigkeit als Au-Pair im Ausland.

- b) Im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommene minderjährige Gast- und Austausch Kinder sowie Au-Pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Die Mitversicherung des Lebensgefährten (Ziff. 1.4.) und dessen Kinder (Ziff. 1.5), die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von Ziff. 7.4 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- a) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte

b) bei Mitversicherten durch Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

1.6. Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern

Für Schäden durch mitversicherte Kinder (gemäß 1.5) gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 25.000 Euro.

1.7. Alleinstehendes Elternteil

Unverheiratetes, alleinstehendes Elternteil des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, das dauernd in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) mit dem Versicherungsnehmer lebt, am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

2.1. Familien- und Haushaltsvorstand

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

2.2. Dienstherr

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

2.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine, freiwillige Feuerwehr) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt werden. Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

2.4. Tätigkeiten als Tagesmutter/Tagesvater bzw. als Babysitter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter für bis zu 4 Kinder. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeiten in Betrieben und Institutionen wie z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder auch Kindertagesstätten.

3. Haus und Wohnung

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

3.1. Inhaber

als Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nießbraucher)

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich einer Ferien-/Wochenendwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienwohnhauses,
c) eines im Inland gelegenen selbstbewohnten Zweifamilienhauses,
d) eines im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhauses,
e) eines unbebauten Grundstücks bis 2.500 m².

Für a) bis d) gilt:

Sofern sie von dem Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, sind mitversichert die zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus (Ziff. 3.1. b) und Ziff. 3.1. c) gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknerplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

3.2. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

a) Vermieter

(1) als Vermieter einer Einliegerwohnung und/oder von nicht mehr als drei Räumen innerhalb der selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhauses,

(2) als Vermieter von Eigentumswohnungen im Inland

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens.

b) Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB-Privat 20/SD 10.2020). Die zeitliche Begrenzung in Ziff. 4.3 (4) AHB-Privat 20/SD 10.2020 findet keine Anwendung.

c) Früherer Besitzer

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3.3. Mieter

als vorübergehender Benutzer oder Mieter (nicht Eigentümer) von im Ausland (gemäß Ziff. 8) gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.3 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.5. Sachschäden aus Rückstau

aus Abwasserschäden;

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6. Mietsachschäden

aus Mietsachschäden;

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB-Privat 20/SD 10.2020 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 550.000 Euro, begrenzt auf 1.100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,

b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,

c) Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

4.1. Rad- und Pedelecfahrer

als Rad- und Pedelecfahrer, auch von Fahrrädern mit Treithilfe durch einen Elektromotor (Pedelecs), die führerscheinfrei gefahren werden dürfen. Pedelecs sind dann führerscheinfrei, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit durch die Motorunterstützung maximal 25 km/h beträgt;

4.2. Sport

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.3. Windsurfbretter

Aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern.

4.4. Erlaubter Waffenbesitz

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

4.5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

a) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, soweit es sich handelt um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.
Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).
- b) Ergänzend zu Ziff. 6.3 AHB-Privat 20/SD 10.2020 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
 - auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.
- c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – für Versicherungsfälle im Ausland.
- d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:
 - Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
 - IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
 - Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
 - Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
 - Betrieb von Datenbanken.
- e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche
 - (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
 - (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
 - (3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- f) Die Ersatzleistung ist festgelegt auf eine Höchstsumme für in Europa und auch außerhalb Europas geltend gemachte Schäden in Höhe von 75.000 Euro.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

5.1. Halter von zahmen Haustieren

als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche als Tierhalter oder -eigentümer von Hunden und Pferden, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnormen der Versicherte auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

5.2. Reiter, Benutzer von Fuhrwerken

als Reiter/Benutzer von Pferden oder Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

5.3. Hüter von Haustieren

als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber 5.2) sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder Hunden, die gesetzlich als gefährlich gelten (sogenannte Listenhunde).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

6.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

6.2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden,
- c) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt
 - (1) um Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle),
 - (2) an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z. B. Garten- und Schneeräumgeräte,
 - (3) Kinder-Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
 - (4) Mini- oder Klein-Elektroroller,
- d) fremden nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen und fremden Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen),
- e) Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
 - (1) die unbemannt sind,
 - (2) die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
 - (3) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigtZiff. 4.3 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
- f) ausschließlich folgenden Wassersportfahrzeugen
 - (1) eigene und fremde Ruderboote
 - (2) eigene und fremde Segelboote auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 3,7 kW (5 PS)
 - (3) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 3,7 kW (5PS)
 - (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und -für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- g) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Für a) bis g) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen bzw. Gewässern und nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

7. Deckungssummen und Selbstbeteiligung

7.1. Deckungssummen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall begrenzt auf 10.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden sowie 250.000 Euro für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

7.2. Selbstbeteiligung

- a) Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall mit 150 Euro an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz (siehe Ziff. 6.4 AHB-Privat 20/SD 10.2020).
- b) Zahlt der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis, gilt ab der nächsten dem Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit für 5 Jahre eine erhöhte Selbstbeteiligung von 250 Euro. Der Beitrag ändert sich hierdurch nicht.
- c) Wird die Entschädigungsleistung gemäß b) an den Versicherer zurückgezahlt, gilt der Vertrag als schadenfrei und die gemäß a) fällige erhöhte Selbstbeteiligung für 5 Jahre fällt nicht an. Es bleibt dann bei der Selbstbeteiligung gemäß a).
- d) Die Selbstbeteiligung in den Fällen von Ziff. 12.3. (Schäden an geliehenen Sachen) beträgt 250 Euro und fällt immer an.

8. Auslandsaufenthalte

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte zeitlich unbegrenzt innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Es gelten innerhalb der vereinbarten Höchstgrenzen (Deckungssummen) bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen bei jedem Schadenereignis folgende reduzierten Höchstgrenzen (Deckungssummen): 8.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - gilt Folgendes:

9.1. Verändern von Gewässern

- a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen sowie – abweichend von Ziff. 7.10 (a) AHB-Privat 20/SD 10.2020 – auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).
- b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der versicherten Anlagen sind (Betriebsstörung). Umweltschaden ist eine
 - (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - (3) Schädigung des Bodens.

- c) Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- d) Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden nach a),
 - (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - (2) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - (3) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrages Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- e) Auslandsschäden
Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.
- f) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9.2. Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, in Behältnissen bis zu 50 kg bzw. Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 kg bzw. Liter nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Überschreiten diese Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 500 kg bzw. Liter, erlischt abweichend von Ziff. 3.1 (2), Ziff. 3.2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

9.3. Abwasseranlagen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

9.4. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB-Privat 20/SD 10.2020.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

9.5. Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6. Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Forderungsausfalldeckung

10.1. Versichertes Risiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandenen Schadenersatzansprüche

gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden können. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Dritte in diesem Sinne sind nur natürliche Personen.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der bei der Sparkassen DirektVersicherung bestehenden Privathaftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Halter oder Hüter von Hunden, Reit- oder Zugtieren oder als Haus- oder Grundbesitzer entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

10.2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen), Vermögensschäden oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Gentechnik (siehe Ziff. 7.13 AHB-Privat 20/SD 10.2020), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ebenso nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die dem Bereich des Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Dritten zuzurechnen sind.

10.3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Staat Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Als Titel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Staaten.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat/haben der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

10.4. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte/n Person/en erhält/erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag; er/sie hat/haben dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er/Sie ist/sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Schadenersatzzahlungen des Dritten, die auf Grund des Titels an die versicherte/n Person/en geleistet wurden, sind dabei anzurechnen und vermindern die vereinbarte Deckungssumme.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten, die eine gerichtliche Umschreibung des Titels auf den Versicherer ermöglichen. Bei ausländischen Titeln ist der Versicherer zur Vermeidung einer aufwändigen Titelumschreibung berechtigt, von der versicherten Person zu verlangen, dass diese die Zwangsvollstreckung in eigenem Namen auf Kosten des Versicherers durchführt oder durch Rechtsanwältin durchführt und die im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöse unmittelbar an den Versicherer weiterleitet bzw. weiterleiten lässt.

10.5. Vorrang anderer Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit – für den Schaden der versicherten Person ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist, – die versicherte Person den Schaden durch eine Kasko- oder Sachschadenversicherung versichern konnte; dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeug-Kasko-, Wohngebäude- und Hausratversicherung.

10.6. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

11. nicht belegt

12. Schäden an geliehenen Sachen

12.1. Versichert ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben.

12.2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 6.000 Euro.

12.3. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Schadenersatzleistung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz. Die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. 7.2 a) fällt nicht zusätzlich an.

13. Verlust fremder privat oder ehrenamtlich überlassener Schlüssel

13.1. Versichertes Risiko

Versichert ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.

13.2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

13.3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13.4. Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- b) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- c) Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

14. Fachpraktischer Unterricht, Laborarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie, auch bei Laborarbeiten.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.

15. Schnupperlehren, Schülerpraktika, Betriebspraktika

Sofern nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht oder eine Haftung durch Tarifverträge oder vergleichbare Vereinbarungen ausgeschlossen ist, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- Betriebspraktika
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – auch versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.

16. Betreiben von Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage (Aufdachmontage) einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte – nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

17. Gefälligkeitshandlungen, unbezahlte Hilfeleistung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden.

Der Versicherer wird sich deshalb bei Sachschadensereignissen aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und einer anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt die Ersatzleistung des Versicherers höchstens 1.000.000 Euro.

Personenschäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis sind nicht Gegenstand der Versicherung.

18. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt Folgendes:
Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziff. 1.4 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

19. Vorsorge

Gemäß Ziff. 4 AHB-Privat 20/SD 10.2020 sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBE-Privat PHV20/SD 10.2020 sofort versichert.

Abweichend von Ziff. 27.1 Satz 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

20. Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

21. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (AVB PHV Stand April 2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den AHB-Privat 20/SD 10.2020, BBVerm 20/SD 10.2020 und RBE-Privat PHV 20/SD HB 10.2020.

Privathaftpflichtversicherung „HaftpflichtPlusProtect“

- soweit vereinbart -

Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken
der Sparkassen DirektVersicherung „HaftpflichtPlusProtect“

– Stand Oktober 2020 – (RBE-Privat PHV HPP 20/SD 10.2020)

(Gilt nur in Verbindung mit den AHB-Privat 20/SD 10.2020 und BBVerm-Privat 20 /SD 10.2020)

1. Versichertes Risiko und versicherte Personen

1.1. Versicherungsnehmer

- a) Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung (AHB-Privat 20/SD 10.2020), der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung (BBVerm-Privat 20/SD 2020) und der nachstehenden Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung HaftpflichtBasis (RBE-Privat PHV HPP 20/SD 10.2020) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes oder Berufes.
- b) Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus
- (1) den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art
 - (2) oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

Mitversichert ist die gleichartige (gemäß Ziff. 1.1.) gesetzliche Haftpflicht folgender Personen:

1.2. Ehegatte

Ehegatte des Versicherungsnehmers.

1.3. Eingetragener Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner des Versicherungsnehmers;

eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt.

1.4. Lebensgefährte

Lebensgefährte des Versicherungsnehmers, wenn beide unverheiratet sind und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Der Lebensgefährte muss unter der Anschrift des Versicherungsnehmers amtlich gemeldet sein.

1.5. Kinder des Versicherungsnehmers, seines Lebenspartners oder Lebensgefährten

- a) Unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), bei volljährigen Kindern jedoch nur,
- (1) so lange sie sich noch in einer Schul- oder sich innerhalb von 12 Monaten anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium -, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Eine innerhalb von 12 Monaten anschließende zweite Ausbildung (Lehre oder Studium) ist ebenfalls mitversichert. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes oder des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - (2) so lange ein Vormundschaftsgericht aufgrund einer Behinderung die Betreuung angeordnet hat und sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Versicherungsnehmer leben.

Mitversichert ist auch die vorübergehende Tätigkeit als Au-Pair im Ausland.

- b) Im Haushalt des Versicherungsnehmers aufgenommene minderjährige Gast- und Austausch Kinder sowie Au-Pair während der Dauer ihres Gastaufenthaltes. Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflicht-Versicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

Die Mitversicherung des Lebensgefährten (Ziff. 1.4.) und dessen Kinder (Ziff. 1.5), die nicht auch Kinder des Versicherungsnehmers sind, endet mit Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Lebensgefährten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von Ziff. 7.4 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 – Haftpflichtansprüche der mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Mitversichert sind jedoch etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern sowie Rückgriffsansprüche anderer Versicherer (§ 86 VVG) wegen Personenschäden oder Sachschäden an Gebäuden, die

- c) beim Versicherungsnehmer durch Mitversicherte

d) bei Mitversicherten durch Versicherungsnehmer oder andere Mitversicherte verursacht wurden.

1.6. Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern

Für Schäden durch mitversicherte Kinder (gemäß 1.5) gilt zusätzlich:

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regress) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 25.000 Euro.

1.7. Alleinstehendes Elternteil

Unverheiratetes, alleinstehendes Elternteil des Versicherungsnehmers, seines Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners, das dauernd in häuslicher Gemeinschaft (nicht in einer Einliegerwohnung) mit dem Versicherungsnehmer lebt, am Wohnsitz des Versicherungsnehmers gemeldet ist und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

2. Haushalt und Familie

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

2.1. Familien- und Haushaltsvorstand

als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige).

2.2. Dienstherr

als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt;
- gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Abs. 1 a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

2.3. Ehrenamtliche Tätigkeit

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei der Ausübung eines Ehrenamtes entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine, freiwillige Feuerwehr) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt werden. Leistungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des Versicherers vor.

2.4. Tätigkeiten als Tagesmutter/Tagesvater bzw. als Babysitter

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter für bis zu 4 Kinder. Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeiten in Betrieben und Institutionen wie z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder auch Kindertagesstätten.

2.5. Ansprüche aus Benachteiligungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse,
- die ethnische Herkunft,
- das Geschlecht,
- die Religion,
- die Weltanschauung,
- eine Behinderung,
- das Alter oder
- die sexuelle Identität.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Personen, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist.

3. Haus und Wohnung

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

3.1. Inhaber

als Inhaber (Eigentümer, Mieter, Nießbraucher)

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich einer Ferien-/Wochenendwohnung.

Bei Sondereigentümern sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Ersatzpflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum,

- b) eines im Inland gelegenen Einfamilienwohnhauses,
- c) eines im Inland gelegenen selbst bewohnten Zweifamilienhauses,
- d) eines im Inland gelegenen Ferien-/Wochenendhauses,
- e) eines unbebauten Grundstücks bis 2.500 m².

Für a) bis d) gilt:

Sofern sie von dem Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, sind mitversichert die zugehörigen Garagen, Carports, Kfz-Stellplätze und Gärten.

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Miteigentum an zu einem Ein- und Zweifamilienwohnhaus (Ziff. 3.1. b) und Ziff. 3.1. c) gehörenden Gemeinschaftsanlagen (z. B. Zuwege zur öffentlichen Straße, Zuwege zu einem gemeinschaftlichen Wäschetrocknerplatz, dieser selbst, sonstige Wohnwege, Garagenhöfe und Stellplätze für Müllgefäße). Die Ersatzpflicht erstreckt sich bei Schäden an der Gemeinschaftsanlage nicht auf den Miteigentumsanteil des Versicherungsnehmers.

3.2. Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- a) Vermieter

(1) als Vermieter einer Einliegerwohnung und/oder von nicht mehr als drei Räumen innerhalb der selbst bewohnten Wohnung bzw. des selbst bewohnten Ein-/Zweifamilienhauses,

(2) als Vermieter von Eigentumswohnungen im Inland

einschließlich der dazugehörigen Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze und Gärten sowie eines Schrebergartens

- b) Bauherr

als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziff. 4 AHB-Privat 20/SD 10.2020). Die zeitliche Begrenzung in Ziff. 4.3 (4) AHB-Privat 20/SD 10.2020 findet keine Anwendung.

- c) Früherer Besitzer

als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

3.3. Mieter

als vorübergehender Benutzer oder Mieter (nicht Eigentümer) von im Ausland (gemäß Ziff. 8) gelegenen Wohnungen und Häusern.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3.4. Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziff. 7.3 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft (z. B. Streu- und Reinigungspflicht).

3.5. Sachschäden aus Rückstau

aus Abwasserschäden;

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6. Mietsachschäden

aus Mietsachschäden;

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB-Privat 20/SD 10.2020 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich hieraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis 550.000 Euro, begrenzt auf 1.100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden (z. B. auch Plexiglas und Cerankochfelder), soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

4. Freizeit und Sport

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

4.1. Rad- und Pedelecfahrer

als Rad- und Pedelecfahrer, auch von Fahrrädern mit Treithilfe durch einen Elektromotor (Pedelecs), die führerscheinfrei gefahren werden dürfen. Pedelecs sind dann führerscheinfrei, wenn die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit durch die Motorunterstützung maximal 25 km/h beträgt;

4.2. Sport

aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd, Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

4.3. Windsurfbretter

Aus Besitz und Gebrauch von privat genutzten Windsurfbrettern.

4.4. Erlaubter Waffenbesitz

aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

4.5. Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

a) Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Ziff. 7.15 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, soweit es sich handelt um

(1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

(2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

(3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

b) Ergänzend zu Ziff. 6.3 AHB-Privat 20/SD 10.2020 gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

c) Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – für Versicherungsfälle im Ausland.

d) Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Herstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

e) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

(1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst

- unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetzwerke eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
- Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);

(2) die in engem Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;

(3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

- f) Die Ersatzleistung ist festgelegt auf eine Höchstsumme für in Europa und auch außerhalb Europas geltend gemachte Schäden in Höhe von 75.000 Euro.

5. Tiere

Versichert ist im Umfang von Ziff. 1 die gesetzliche Haftpflicht

5.1. Halter von zahmen Haustieren

als Halter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden;

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche als Tierhalter oder -eigentümer von Hunden und Pferden, gleichgültig auf Grund welcher Rechtsnormen der Versicherte auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

5.2. Reiter, Benutzer von Fuhrwerken

als Reiter/Benutzer von Pferden oder Fuhrwerken, die nicht von mitversicherten Personen gehalten werden, zu privaten Zwecken, auch sofern er in dieser Eigenschaft als Tierhüter in Anspruch genommen wird.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

5.3. Hüter von Haustieren

als Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Rindern, Pferden (vgl. aber 5.2) sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken und auch nicht von Hunden, die von mitversicherten Personen gehalten werden oder Hunden, die gesetzlich als gefährlich gelten (sogenannte Listenhunde).

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarung.

6. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

- 6.1. Nicht versichert ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs sowie eines versicherungspflichtigen Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs/Anhängers verursacht werden.

- 6.2. Versichert ist jedoch die Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Anhängern ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit,
- b) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeuganhängern, soweit sie nicht mit einem Kraftfahrzeug verbunden sind oder sich während des Gebrauchs von diesen lösen und sich noch in Bewegung befinden,
- c) nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h soweit es sich handelt
 - (1) um Krankenfahrstühle (Elektrorollstühle),
 - (2) an Holmen geführte und nicht aufsitzbare Kleingeräte, z. B. Garten- und Schneeräumgeräte,
 - (3) Kinder-Kraftfahrzeuge im Kleinformat,
 - (4) Mini- oder Klein-Elektroller,
- d) fremden nicht versicherungspflichtigen selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h (auch Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräte und -kehrmaschinen und fremden Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h (z. B. nicht versicherungspflichtige Einachszugmaschinen),
- e) Flugmodellen, Ballonen und Drachen,
 - (1) die unbemannt sind,
 - (2) die nicht durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden,
 - (3) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigtZiff. 4.3 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 findet keine Anwendung für die Risiken, die der Versicherungspflicht unterliegen.
- f) ausschließlich folgenden Wassersportfahrzeugen
 - (1) eigene und fremde Ruderboote
 - (2) eigene und fremde Segelboote auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 3,7 kW (5 PS)
 - (3) eigene Wassersportfahrzeuge mit Motoren bis 3,7 kW (5PS)
 - (4) fremde Wassersportfahrzeuge mit Motoren, soweit - diese nur gelegentlich gebraucht werden und -für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.
- g) ferngelenkten Modellfahrzeugen.

Für a) bis g) gilt:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des verantwortlichen Führers und der sonst zur Bedienung des Fahrzeugs berechtigten Personen.

Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) und Ziff. 4.3 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020. Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen und Plätzen bzw. Gewässern und nur mit der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

7. Deckungssummen und Selbstbeteiligung

7.1. Deckungssummen

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall begrenzt auf 50.000.000 Euro für Sachschäden, 12.000.000 Euro für Personenschäden sowie 250.000 Euro für Vermögensschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Deckungssummen.

7.2. Selbstbeteiligung

- a) Zahlt der Versicherer eine Entschädigungsleistung zu einem Schadenereignis, gilt ab der nächsten dem Schadenereignis folgenden Hauptfälligkeit für 5 Jahre eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro. Der Beitrag ändert sich hierdurch nicht.
- b) Wird die Entschädigungsleistung an den Versicherer zurückgezahlt, gilt der Vertrag als schadenfrei und die gemäß a) fällige Selbstbeteiligung für 5 Jahre fällt nicht an.
- c) Die Selbstbeteiligung in den Fällen von Ziff. 12.3. (Schäden an geliehenen Sachen) beträgt 250 Euro und fällt immer an.

8. Auslandsaufenthalte

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte zeitlich unbegrenzt innerhalb Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr außerhalb Europas und außerhalb der außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gilt:

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.

Für Versicherungsfälle im Ausland und für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

Es gelten innerhalb der vereinbarten Höchstgrenzen (Deckungssummen) bei Versicherungsfällen in den USA, US-Territorien und Kanada oder bei in den USA, US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen bei jedem Schadenereignis folgende reduzierten Höchstgrenzen (Deckungssummen): 8.000.000 Euro für Personen- und/oder Sachschäden, 100.000 Euro für Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- b) nach den Artikeln 1792 ff., 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziff. 6.5 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

9. Gewässer- und Umweltschäden

Für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko - gilt Folgendes:

9.1. Verändern von Gewässern

- a) Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen sowie – abweichend von Ziff. 7.10 (a) AHB-Privat 20/SD 10.2020 – auch öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG).

- b) Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der versicherten Anlagen sind (Betriebsstörung). Umweltschaden ist eine
- (1) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
 - (2) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
 - (3) Schädigung des Bodens.
- c) Mitversichert sind – teilweise abweichend von Ziff. 7.6 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.
- d) Ausschlüsse in der Umweltschadensversicherung
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden nach a),
- (1) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - (2) die durch gewerbliche Abwässer von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen;
 - (3) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag oder einer anderen Bestimmung dieses Vertrages Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.
- e) Auslandsschäden
Versichert sind – abweichend von Ziff. 7.9 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle.
Versicherungsschutz besteht auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) nicht überschreiten.
- f) Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

9.2. Haushaltsübliche Mengen

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen, in Behältnissen bis zu 50 kg bzw. Liter Fassungsvermögen (Kleingebinde), sofern das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Kleingebinde 500 kg bzw. Liter nicht übersteigt und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Überschreiten diese Kleingebinde das Gesamtfassungsvermögen von 500 kg bzw. Liter, erlischt abweichend von Ziff. 3.1 (2), Ziff. 3.2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 die Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung gewässerschädlicher Stoffe vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

Diese Mitversicherung gilt nicht für Anlagen zur Lagerung von Heizöl.

9.3. Abwasseranlagen

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von häuslichen Abwasseranlagen (auch Öl- und Benzinabscheider) und aus dem erlaubten Einleiten von Abwässern aus diesen Anlagen.

9.4. Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB-Privat 20/SD 10.2020.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

Rettungskosten entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen - auch des Versicherungsnehmers -, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

9.5. Vorsatz

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

9.6. Krieg, Innere Unruhen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10. Forderungsausfalldeckung

10.1. Versichertes Risiko

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird, und die daraus entstandenen Schadenersatzansprüche gegen den Dritten nicht durchgesetzt werden können. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde. Dritte in diesem Sinne sind nur natürliche Personen.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der bei der Sparkassen DirektVersicherung bestehenden Privathaftpflichtversicherung. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Dritten als Halter oder Hüter von Hunden, Reit- oder Zugtieren oder als Haus- oder Grundbesitzer entstanden sind. Weiterhin sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung, Tötung oder Sachbeschädigung durch den Dritten zugrunde liegt.

10.2. Versicherte Schäden

Versichert sind Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen), Vermögensschäden oder Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) der versicherten Person, für die der Dritte auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Nicht versichert sind Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen, Gentechnik (siehe Ziff. 7.13 AHB-Privat 20/SD 10.2020), Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

Ebenso nicht versichert sind Schadenersatzansprüche, die dem Bereich des Betriebes, Gewerbes, Berufes, Dienstes oder Amtes (auch Ehrenamtes) des Dritten zuzurechnen sind.

10.3. Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel gegen den Dritten wegen eines Haftpflichtschadens in einem Staat Europas und den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist.

Als Titel im Sinne dieser Bedingungen gelten alle nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titel im Sinne der deutschen Zivilprozessordnung sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Staaten.

Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass eine Zwangsvollstreckung fehlgeschlagen ist bzw. aussichtslos erscheint. Eine Zwangsvollstreckung ist fehlgeschlagen, wenn sie nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Versicherungsnehmers geführt hat. Sie erscheint als aussichtslos, wenn der Dritte z. B. innerhalb der letzten zwei Jahre die Vermögensauskunft über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat bzw. in dem beim Vollstreckungsgericht geführten Schuldnerverzeichnis eingetragen ist. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat/haben der Versicherungsnehmer oder die mitversicherte/n Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

10.4. Entschädigung

Der Versicherungsnehmer oder die versicherte/n Person/en erhält/erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag; er/sie hat/haben dem Versicherer eine Schadenanzeige zuzusenden. Er/Sie ist/sind verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, gilt Ziff. 26 AHB-Privat 20/SD 10.2020 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Der Versicherer leistet grundsätzlich Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages im Rahmen der vereinbarten Deckungssumme. Schadenersatzzahlungen des Dritten, die auf Grund des Titels an die versicherte/n Person/en geleistet wurden, sind dabei anzurechnen und vermindern die vereinbarte Deckungssumme.

Weiterhin sind Leistungen aus einer für die versicherte Person bestehenden Schadenversicherung oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch der versicherten Personen nicht ab, leistet der Versicherer nach Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung an den Versicherer mittels einer gesonderten Erklärung abzutreten, die eine gerichtliche Umschreibung des Titels auf den Versicherer ermöglichen. Bei ausländischen Titeln ist der Versicherer zur Vermeidung einer aufwändigen Titelumschreibung berechtigt, von der versicherten Person zu verlangen, dass diese die Zwangsvollstreckung in eigenem Namen auf Kosten des Versicherers durchführt oder durch Rechtsanwälte durchführen lässt und die im Wege der Zwangsvollstreckung erzielten Erlöse unmittelbar an den Versicherer weiterleitet bzw. weiterleiten lässt.

10.5. Vorrang anderer Versicherungen

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit – für den Schaden der versicherten Person ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist, – die versicherte Person den Schaden durch eine Kasko- oder Sachschadenversicherung versichern konnte; dies gilt insbesondere für Kraftfahrzeug-Kasko-, Wohngebäude- und Hausratversicherung.

10.6. Zeitliche Geltung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen Schadenersatzansprüche, die der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person gegen den Dritten während der Wirksamkeit der Versicherung rechtshängig gemacht hat und die auf während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfällen beruhen.

11. nicht belegt

12. Schäden an geliehenen Sachen

12.1. Versichert ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen haben.

12.2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Versicherungsfall 6.000 Euro.

12.3. Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Schadenersatzleistung mit einer Selbstbeteiligung in Höhe von 250 Euro. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz. Die Selbstbeteiligung gemäß Ziff. 7.2 a) fällt nicht zusätzlich an.

13. Verlust fremder privat, ehrenamtlich, dienstlich oder beruflich überlassener Schlüssel

13.1. Versichertes Risiko

Versichert ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privat oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit, dienstlich oder beruflich überlassenen Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage sowie elektronische Zugangsberechtigungskarten), die sich rechtmäßig im Besitz des Versicherten befunden haben.

13.2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

13.3. Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

13.4. Ausgeschlossen bleiben

- a) Haftpflichtansprüche aus sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- b) Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs),
- c) Ansprüche aus dem Verlust von Tresor-, Schließfach- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

14. Fachpraktischer Unterricht, Laborarbeiten

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht auf dem Gelände einer Fachhochschule, Universität oder einer Fach- oder Berufsakademie im Sinne des jeweiligen Landesgesetzes. Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten in der Fachhochschule, Universität beziehungsweise der Fach- oder Berufsakademie, auch bei Laborarbeiten.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.

15. Schnupperlehren, Schülerpraktika, Betriebspraktika

Sofern nicht bereits anderweitig Versicherungsschutz besteht oder eine Haftung durch Tarifverträge oder vergleichbare Vereinbarungen ausgeschlossen ist, ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- berufsorientierten Schnupperlehren/Schülerpraktika, soweit es sich hierbei um eine schulische Veranstaltung in Betrieben, Sozialeinrichtungen oder Verwaltungen handelt,
- Betriebspraktika
- freiwilligen Schnupperlehren/Ferien- beziehungsweise Schülerpraktika (nicht jedoch Ferienjobs),

sofern eine Dauer bis zu sechs Wochen nicht überschritten wird.

Im Rahmen dieser Tätigkeit ist – in Ergänzung zu Ziff. 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 und abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB-Privat 20/SD 10.2020 – auch versichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen. Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 30.000 Euro, begrenzt auf 60.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Vertragsjahres.

16. Betreiben von Photovoltaikanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage (Aufdachmontage) einschließlich der Abgabe von Energie an Dritte – nicht jedoch die direkte Versorgung von Endverbrauchern.

17. Gefälligkeitshandlungen, unbezahlte Hilfeleistung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen wegen Schäden, die im Rahmen eines Gefälligkeitsverhältnisses verursacht werden.

Der Versicherer wird sich deshalb bei Sachschadensereignissen aus dem Gefälligkeitsverhältnis nicht auf mögliche Haftungseinwendungen berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und einer anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Je Schadenereignis und Versicherungsjahr beträgt die Ersatzleistung des Versicherers höchstens 1.000.000 Euro.

Personenschäden aus einem Gefälligkeitsverhältnis sind nicht Gegenstand der Versicherung.

18. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privathaftpflicht-Versicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt Folgendes: Für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

Diese Regelungen gelten auch für einen nach Ziff. 1.4 mitversicherten Lebensgefährten und seine Kinder.

19. Vorsorge

Gemäß Ziff. 4 AHB-Privat 20/SD 10.2020 sind Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, im Rahmen der RBE-Privat PHV HPP 20/SD 10.2020 sofort versichert.

Abweichend von Ziff. 27.1 Satz 2 AHB-Privat 20/SD 10.2020 gelten die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung auch, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

20. Leistungs-Update-Garantie für künftige Leistungsverbesserungen

Werden die dieser Privathaftpflichtversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

21. Abweichungen gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert die Einhaltung der in den Musterbedingungen des GDV (AVB PHV Stand April 2016) aufgeführten Leistungen auch ohne ausdrückliche Erwähnung in den AHB-Privat 20/SD 10.2020, BBVerm 20/SD 10.2020 und RBE-Privat PHV HPP 20/SD 10.2020.

Zusätzlich mögliche besondere Vereinbarungen zur Privathaftpflichtversicherung – soweit vereinbart –

Vereinbarung Singletarif

(20-0001)

– Stand Oktober 2020 –

1. Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen DirektVersicherung (AHB-Privat 20/SD 10.2020), die Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung von privaten Risiken der Sparkassen Direktversicherung (BBVerm-Privat 20/SD 10.2020), die Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (RBE-Privat 20/SD 10.2020 – je nach Vereinbarung HaftpflichtBasis oder HaftpflichtPlusProtect), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

2. Nicht mitversicherte Personen

Abweichend von Ziff. 1.2 bis 1.7 RBE-Privat PHV HB bzw. HPP 20/SD 10.2020 (je nach Vereinbarung) besteht kein Versicherungsschutz für Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder des Versicherungsnehmers, dessen Lebenspartners, Lebensgefährten, alleinstehende Elternteile.

3. Vorübergehender Versicherungsschutz

Ausnahmsweise gilt für den Fall, dass bei Abschluss dieser Versicherung der Versicherungsnehmer weder verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, noch Personen zu ihm in einem Kindschaftsverhältnis stehen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, Folgendes:

Ab Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses ist vorübergehend bis zum Ende des Versicherungsjahres mitversichert die gleichartige (gemäß Ziff. 1.1 RBE-Privat PHV HB bzw. HPP 20/SD 10.2020) gesetzliche Haftpflicht

- a) des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers,
- b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Pflegekinder und Mündel), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Dieser vorübergehende Versicherungsschutz beginnt mit dem zuerst eintretenden Ereignis (Eheschließung oder Beginn der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Entstehen eines Kindschaftsverhältnisses), er besteht einmalig und wird – auch bei weiteren Ereignissen – nicht erneut geboten.

Der Versicherungsschutz wird subsidiär, d. h. im Anschluss und nach Ausschöpfung eines für den Versicherungsnehmer anderweitig bestehenden Versicherungsschutzes, geboten.

4. Ausschlüsse

Der Ausschluss gemäß Ziff. 7.4 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 gilt bei Ansprüchen der in Nr. 2 a) und b) genannten Personen auch dann, wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind – in Ergänzung von Ziff. 7.4 (1) AHB-Privat 20/SD 10.2020 – Haftpflichtansprüche der vorübergehend mitversicherten Personen gegen den Versicherungsnehmer.

5. Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses

Für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers gilt Folgendes:

Für die vorübergehend mitversicherten Personen (vgl. Nr. 3 a) und b)) besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum Ende des Versicherungsjahres fort. Danach erlischt der Versicherungsschutz.



DirektVersicherung

Sparpreise. Service. Sicherheit.

9260003/06/20

Sparkassen DirektVersicherung AG
Privathaftpflichtversicherung

Kölner Landstraße 33
40591 Düsseldorf

Telefon: 0211 729-8855
Telefax: 0211 729-8810

service@sparkassen-direkt.de
www.sparkassen-direkt.de